



27.09.2018

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Müllgebührenneukalkulation ab 01.01.2019; Erhöhung der Müllgebühren und der  
Direktanliefergebühren**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	10.10.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt

1. eine Erhöhung der Müllgebühren und der Direktanliefergebühren entsprechend der dargestellten Müllgebührenneukalkulationen (sogenannte Variante I).
2. eine wöchentliche Leerung von Müllbehältern der Kläranlagen ab 2019.
3. abweichend von der dargestellten Müllgebührenkalkulation den Preis für die amtlichen blauen Müllsäcke auf 4,50 Euro zu erhöhen sowie die Verkaufsprovision für die amtlichen Müllsäcke auf 40 Eurocent je Müllsack anzuheben.
4. eine ermäßigte Jahresgrundgebühr in Höhe von 73,00 Euro für Haushalte, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung von der Behälterpflicht befreit sind und von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können.
5. die Erhöhung der Gebühr für die Annahme von Altreifen gemäß dem Vorschlag der Verwaltung.
6. die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Altholz gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzuheben.
7. eine separate Windelentsorgung im Landkreis Waldshut ab 2019 nicht einzuführen oder zu subventionieren.

8. die als Anlage anliegende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut ab dem 01.01.2019.

## **Sachverhalt:**

### **I. Betrachtung der Ausgangslage:**

Mit Beschluss vom 07.12.2016 hatte der Kreistag des Landkreises Waldshut beschlossen, die Müllgebühren und die Direktanliefergebühren zu erhöhen. Zum 01.01.2017 stieg daher die Jahresgrundgebühr um durchschnittlich 18,8 %, die Leerungsgebühr um durchschnittlich 16,5 % und die Direktanliefergebühren – mit Ausnahme der Verbrennungsgebühr und der Altholzannahmegebühr für AI bis AIII-Holz – um durchschnittlich 15,8 %. Die Verbrennungsgebühr stieg von 226 Euro auf 236 Euro und die Annahmegerühr für AI bis AIII-Holz von 53 Euro auf 90,20 Euro.

Diese Gebührenerhöhungen waren erforderlich aufgrund der Kostensteigerungen und des Ausgleichs der gebührenrechtlichen Kostenunterdeckung aus den Jahren 2012 bis 2014 von 572.226 Euro.

Da der aktuelle Kalkulationszeitraum zum 31.12.2018 endet und zum 01.01.2019 die Biotonne eingeführt wird, sind die Müllgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2019 neu zu kalkulieren und anzupassen. Berücksichtigt werden muss dabei die im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016 entstandene gebührenrechtliche Kostenunterdeckung von 1.464.108 Euro. Ferner wurde – kostendämpfend – die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 2.172.982 berücksichtigt.

Gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) kann der Landkreis Waldshut, die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren ausgleichen. Für die genannte Kostenunterdeckung aus den Jahren 2015 bis 2016 endet der Ausgleichszeitraum Ende 2021.

Für die Gebührenneukalkulation wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, der die Jahre 2019 und 2020 umfasst. In diesem Zeitraum wird die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung vollständig ausgeglichen.

### **II. Grundlagen der Müllgebührenneukalkulation:**

Da die Neukalkulation für den Zeitraum ab 2019 erstellt wird, wurden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) bereits die geplanten Aufwendungen und Erträge für 2019 ermittelt, die auch in den Wirtschaftsplan 2019 einfließen werden. Daraus wurden die ansatzfähigen Aufwands- und Ertragspositionen in die Gebührenneukalkulation übernommen.

Folgende neue Kostenpositionen wurden berücksichtigt:

- Kosten der Einführung der Biotonnen inkl. der Kosten der Erstgestellung
- Kosten der Sperrmüllfassung und -Aufbereitung durch Remondis
- Kosten der Bioabfallverwertung in der Bioabfallvergärungsanlage in Singen inkl. Transportleistungen
- Kosten der grenzüberschreitenden Abfallverbringung
- Kosten der EDV-Wartung und -Pflege nach Einführung der neuen Behälterverwaltungssoftware Athos
- Erlöse und Aufwendungen aus dem neuen PPK-Vertrag
- Ersparnis beim Aufwand für die Müllverbrennung
- Sinkende Erlöse aus der Schlackenrücknahme aus der Schweiz
- Kosten für eine wöchentliche Leerung von Müllbehältern der Kläranlagen.

### **Relevanz der Einführung der Biotonne für die Gebührenerhöhung:**

Die Kostensteigerungen aus Anlass der Einführung der Biotonne machen etwa 1,365 Mio. Euro aus (Steigerung bei Unternehmerentgelten für Restmüllabfuhr (Kto. 5470) sowie zusätzliches Unternehmerentgelt für Bioabfallvergärung). Wird die erwartete Ersparnis bei den Verbren-

nungskosten von durchschnittlich 180.000 Euro pro Jahr gegengerechnet, beläuft sich die Kostensteigerung durch die Einführung der Biotonne auf rund 1,185 Mio. Euro.

Damit entspricht die Kostensteigerung durch die Biotonne zu ca. 41 % der gesamten Kostensteigerung von 2,9 Mio. Euro. Die Einführung der Biotonne ist somit nur zu einem Teil für die Gebührensteigerung verantwortlich.

### **Wöchentliche Leerung von Müllbehältern von Krankenhäusern und Pflegeheimen, von Kläranlagen und der Kommunalmüllbehälter der Städte und Gemeinden:**

Nach Ankündigung des EBA, dass ab 2019 nur noch eine 14-tägige Leerung der Hausmülltonnen erfolgen soll, hatten sich insbesondere Krankenhäuser, Alten-Pflegeheime und einige Kläranlagen gemeldet und um eine wöchentliche Leerung ihrer Müllgefäße gebeten. Begründet wurde dies mit der besonderen Zusammensetzung des dort anfallenden Mülls. Dieser sei aus hygienischen Gründen nicht mit normalem Hausmüll vergleichbar. Bezüglich des Rechengutes aus den Kläranlagen wurde diese Auffassung seitens des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Landkreises Waldshut ebenfalls bestätigt. Dies trifft auch für den in Krankenhäusern und Pflegeheimen anfallenden Müll zu. Der dritte Bereich, der gesondert betrachtet wurde, sind die Kommunalmüllbehälter der Städte und Gemeinden. Hinzu kommt in diesem Bereich, dass nahezu alle Kommunalmüllbehälter heute schon wöchentlich geleert werden. bei Umstellung auf 14-tägige Leerung würde sich die Zahl dieser Behälter verdoppeln.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.09.2018 beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, für Krankenhäuser, Pflegeheime und Kommunalmüllbehälter keine wöchentliche Leerung anzubieten. Insofern sind nur die Mehrkosten der wöchentlichen Leerung der Müllbehälter von Kläranlagen in der beigefügten Gebührekalkulation berücksichtigt.

### **III. Erläuterung der Gebühreneukalkulation:**

Die Müllgebühreneukalkulation wurde in 2 Varianten erstellt.

Ausgangspunkt für **Variante I** ist die seit 2006 zusammen mit der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft entwickelte und im Bau- und Umweltausschuss sowie im Kreistag beschlossene Kalkulationsvariante. Diese bewährte Variante wurde seither bei allen Müllgebühreneukalkulationen angewendet. Die Kalkulationsvariante beinhaltet unter anderem, dass die auf den Hausmüllbereich entfallenden ansatzfähigen Kosten zu 60 % durch die Jahresgebühr und zu 40 % durch die Leerungsgebühren erwirtschaftet werden.

**Variante II** unterscheidet sich von Variante I dadurch, dass die auf den Hausmüllbereich entfallenden ansatzfähigen Kosten zu 65 % durch die Jahresgebühr und zu 35 % durch die Leerungsgebühren erwirtschaftet werden.

Wie unter I. erläutert, wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt. In diesem Zeitraum ist die gebührenrechtliche Kostenunterdeckung aus den Jahren 2015 bis 2016 mit insgesamt 1.464.108 Euro und die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2017 mit insgesamt 2.172.982 berücksichtigt. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung erfolgt dadurch, dass pro Jahr des Kalkulationszeitraumes ein Teilbetrag der gebührenrechtlichen Unterdeckung in Höhe von 732.054 Euro zum errechneten Jahresgebührenbedarf hinzuaddiert wird. Zur Rückgewähr aus der genannten Kostenüberdeckung 2017 an die Gebührenzahler wird für 2019 und 2020 jeweils ein Teilbetrag von 1.086.491 Euro vom errechneten Jahresgebührenbedarf abgezogen.

Der nach Berücksichtigung dieser Ausgleichsbeträge errechnete Gebührenbedarf ergibt mit dem Verteilschlüssel der Variante I (60 % : 40 %) auf die Kostenträger eine Gebührensenkung bei der Jahresgebühr von im Durchschnitt rund 4,46 %. Bei der Leerungsgebühr errechnet sich eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich rund 19,66 %. Die Direktanliefergebühren steigen um durchschnittlich rund 8,56 %.

Mit dem Verteilschlüssel der Variante II (65 % : 35 %) beträgt die Gebührenerhöhung bei der Jahresgebühr im Durchschnitt rund 3,50 %, bei der Leerungsgebühr von durchschnittlich rund 4,70 %. Die Direktanliefergebühren steigen auch hier um durchschnittlich rund 8,56 %.

Die Verwaltung und der Bau- und Umweltausschuss schlagen vor, die Müllgebührenkalkulation gemäß der nachfolgende im Einzelnen dargestellten Variante I zu beschließen. Nach Auswertung verschiedener Nutzergruppen in beiden Fallvarianten zeigt sich ein höheres Gebühren-Senkungspotenzial für die Haushalte bei Variante I. Gebührenzahler möchten ihre Gebührenbelastung in der Regel so niedrig wie möglich halten; dies kann über eine getrennte Stoffsammlung erfolgen. Aufgrund der Gebührenfreiheit der Biotonne besteht hier die Möglichkeit, durch die Senkung der Jahresgrundgebühr die Erhöhung der Leerungsgebühr zu einem gewissen Teil zu kompensieren und damit den Gebührenkunden eine Reduzierung des gebührenpflichtigen Behältervolumens für Restmüll zu ermöglichen. Durch diesen Ansatz kann Variante I einen stärkeren Anreiz für die Haushalte setzen, ergänzend die Biotonne zu nutzen.

Die neu errechneten Gebührensätze dürfen nach aktueller Rechtsprechung zum Gebührenrecht nicht gerundet werden. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Direktanliefergebühren aus Gründen der Praktikabilität eine Rundung auf zehn Eurocent vorgenommen.

Hinweis:

Aufgrund der Beschlussempfehlungen des Bau- und Umweltausschusses aus seiner Sitzung vom 26.09.2018 ergaben sich Änderungen in der ursprünglichen Gebührenkalkulation und bei den kalkulierten Gebühren, bei welcher insbesondere eine wöchentliche Leerung sowohl der Müllbehälter von Krankenhäusern und Pflegeheimen, als auch der Kommunalmüllbehälter enthalten war. Die aktuellen Gebühren sind im Folgenden dargestellt.

Im Ergebnis ändern sich die einzelnen Gebührensätze nach der neuen Kalkulation wie folgt (sogenannte Variante I):

Jahresgrundgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2017 bis 2018	Neue Gebühr ab 2019	Senkungsbetrag	Senkung in %	Gebühr 2015 bis 2016
40 Liter *		73,00 Euro			
40 Liter	86,62 Euro	82,15 Euro	4,47 Euro	5,16 %	72,93 Euro
60 Liter	102,79 Euro	97,48 Euro	5,31 Euro	5,16 %	86,54 Euro
80 Liter	120,89 Euro	114,65 Euro	6,24 Euro	5,16 %	101,78 Euro
120 Liter	149,97 Euro	142,23 Euro	7,74 Euro	5,16 %	126,27 Euro
240 Liter	259,86 Euro	246,44 Euro	13,42 Euro	5,16 %	218,79 Euro
770 Liter	902,42 Euro	855,83 Euro	46,59 Euro	5,16 %	759,79 Euro
1100 Liter	1.287,69 Euro	1.221,21 Euro	66,48 Euro	5,16 %	1.084,17 Euro

\* Sondergebühr für behälterbefreite Haushalte, die von Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können.

Leerungsgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2017 bis 2018	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %	Gebühr 2015 bis 2016
40 Liter	2,04 Euro	2,42 Euro	0,38 Euro	18,78%	1,75 Euro
60 Liter	2,90 Euro	3,44 Euro	0,54 Euro	18,78%	2,49 Euro
80 Liter	3,42 Euro	4,06 Euro	0,64 Euro	18,78%	2,94 Euro
120 Liter	4,48 Euro	5,32 Euro	0,84 Euro	18,78%	3,85 Euro
240 Liter	6,19 Euro	7,35 Euro	1,16 Euro	18,78%	5,32 Euro
770 Liter	18,43 Euro	21,89 Euro	3,46 Euro	18,78%	18,43 Euro
1100 Liter	30,68 Euro	36,44 Euro	5,76 Euro	18,78%	26,35 Euro
Müllsack (ca. 60 Liter)	3,40 Euro	4,50 Euro	1,10 Euro	32,35%	2,90 Euro

#### **IV.1. Erläuterung zu den Direktanliefergebühren:**

In der vorliegenden Müllgebührenkalkulation wurden die Direktanliefergebühren – mit Ausnahme der Direktanliefergebühren für unbelastete und geogen belasteten Erdaushub – mit einbezogen. Die Direktanliefergebühren für unbelastete und geogen belasteten Erdaushub werden im Zusammenhang mit der separaten Neukalkulation für die Erdaushubdeponie in Wutach-Münchingen neu kalkuliert und vom Gremium beraten.

Die Neukalkulation der Direktanliefergebühren ergibt für nahezu alle Abfälle eine moderate Steigerung von rund 8,56 %. Die unterschiedlichen Steigerungsraten ergeben sich aus der Rundung der Gebührenbeträge auf volle zehn Eurocent, wie oben unter Punkt III. erläutert.

Mit der moderaten Anhebung des Verbrennungspreises bleibt der EBA im Rahmen der aktuell geltenden Marktpreise. Zum Vergleich beträgt im Landkreis Lörrach der Verbrennungspreis für Siedlungsabfälle 200,90 Euro/t und der für sperrige Abfälle 308,00 Euro/t. Unser Verbrennungspreis beinhaltet im Rahmen einer Mischkalkulation sowohl Sperr- als auch Siedlungsabfall.

#### **V. Lenkungsbedarf:**

Da sich unser Müllgebührensysteem bewährt hat, besteht aus Sicht der Verwaltung nur an vier Stellen Lenkungsbedarf:

##### **V.1. Müllsäcke:**

Die folgende Aufstellung zeigt, dass die Zahl der zu entsorgenden Müllsäcke während der vergangenen 10 Jahre nicht wesentlich zurückging.

2008: 256.420 Stück  
2009: 244.423 Stück  
2010: 271.423 Stück  
2011: 285.175 Stück  
2012: 256.250 Stück  
2013: 247.500 Stück  
2014: 268.500 Stück  
2015: 252.158 Stück  
2016: 271.570 Stück  
2017: 247.500 Stück.

Selbst nach der Erhöhung der Sackgebühr zum 01.01.2017 auf 3,40 Euro ging die Anzahl der Säcke nur moderat zurück. Demgemäß stellen die Müllsäcke weiterhin eine sehr kostengünstige Entsorgungsmöglichkeit dar. Diesem Trend sollte weiter entgegengewirkt werden, da die Entsorgung über die Müllbehälter nicht nur aus Hygienegründen der Regelfall bleiben muss. Es ist zu bedenken, dass viele Säcke überfüllt sind. Die Überfüllung führt oftmals dazu, dass die Müllsäcke schwerer sind, als das zulässige Füllgewicht von maximal 15 kg. Deshalb reklamierte unser Entsorgungspartner Kühl immer wieder, dies sei aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht weiter hinnehmbar. Zu schwere Müllsäcke werden daher von den Müllwerkern mit einem entsprechenden Aufkleber stehengelassen.

Eine Verkleinerung der Müllsäcke wurde in Erwägung gezogen. Eine solche wurde jedoch verworfen, da große Müllsäcke von unseren Kunden benötigt werden, um Entsorgungsmöglichkeiten für sperrige Kleinteile zu haben, die nicht in die Hausmülltonne passen.

Die Müllgebührenneukalkulation ergab bei den Müllsäcken in Variante I eine Gebühr von 3,47 Euro. Um die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen, hat der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, diese Gebühr nicht zu realisieren und stattdessen

den Preis von bisher 3,40 Euro auf 4,50 Euro anzuheben. Dieser Betrag entspricht dem, was auch im Landkreis Lörrach als Verkaufspreis je 60-Liter-Müllsack als Zusatzsack zum Müllgefäß 4,50 Euro erhoben wird.

Die Verwaltung und auch der Bau- und Umweltausschuss sehen darin die einzige Möglichkeit, die Anzahl der Müllsäcke pro Jahr weiter zu verringern.

### **Prüfung einer differenzierten Müllsackgebühr:**

Anlässlich der Müllgebührenkalkulation im Jahre 2016 war aus dem Gremium der Wunsch geäußert worden, die Müllsackgebühr nach folgenden Nutzergruppen zu differenzieren:

- a) Nutzung des Müllsacks als Beistellsack zu einer Mülltonne.
- b) Haushalte, die von der Behälterpflicht befreit wurden und ausschließlich über Müllsäcke entsorgen.

Die Auswertung ergab, dass im Landkreis Waldshut aktuell 522 Haushalte von der Nutzung der Müllbehälter befreit sind und ihren Restmüll über die amtlichen Müllsäcke entsorgen. Zu diesem Nutzerkreis zählen insbesondere Anwesen, die abseits der für Müllfahrzeuge jederzeit befahrbaren Straßen liegen, Ferienwohnungen und Kunden im Alter von über 80 Jahren. Diese Haushalte sind heute bereits – unabhängig von der Haushaltsgröße – nur mit der Jahresgrundgebühr einer 40-Liter Restmülltonne veranlagt.

Bei der Prüfung wurden folgende weitere Gesichtspunkte beachtet:

Sollten künftig für den o.g. Nutzerkreis ermäßigte Müllsäcke bereitgestellt werden, würde dies zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Bislang werden die amtlichen Müllsäcke über den Einzelhandel verkauft. Dies könnte für die ermäßigten Müllsäcke so nicht mehr erfolgen, da dies durch den erforderlichen Prüfaufwand der Bezugsberechtigung beim Einzelhandel zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Der EBA müsste diesem Personenkreis Nachweise für die Bezugsberechtigung oder Bezugsscheine ausstellen.

Sollten die ermäßigten Säcke alternativ durch den EBA ausgegeben werden, würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass diesen Kunden jährlich das Jahreskontingent an Müllsäcken übersandt werden müsste. Falls durch die berechtigten Haushalte darüber hinaus weitere ermäßigte Müllsäcke benötigt würden, wären diese nachzusenden. Angesichts des Mehraufwandes im Kundenservice des EBA durch die Einführung der Biotonne, ist dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar.

Aus den oben dargelegten Gründen hat der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, keine Differenzierung beim Verkaufspreis der amtlichen Müllsäcke vorzunehmen. Zur Anerkennung des Mehraufwandes, den dieser Nutzerkreis aufgrund der einzig möglichen Entsorgung des Mülls mittels Müllsäcken hat, hat der Bau- und Umweltausschuss die Beschlussempfehlung erarbeitet, statt der ansonsten für ein 40-Liter Gefäß geltenden Jahresgrundgebühr in Höhe von 82,15 Euro eine ermäßigte Jahresgrundgebühr in Höhe von 73,00 Euro zu veranschlagen.

### **V.2. Erhöhung der Verkaufsprovision für die amtlichen Müllsäcke:**

Bereits seit den neunziger Jahren beträgt die Verkaufsprovision für die amtlichen Müllsäcke unverändert 20 Eurocent (bis zur Währungsumstellung 40 Pfennig). Eine große Zahl der Einzelhändler hat daher die Anhebung der Provision angeregt. Da eine Anpassung seit ca. 30 Jahren nicht mehr erfolgte, schlägt die Verwaltung vor, die Provision auf 40 Eurocent je Müllsack anzuheben.

### **V.3. Expressabholung von Sperrmüll auf Abruf:**

Seit Einführung der Sperrmüllsammlung auf Abruf wird auch eine gebührenpflichtige Expressabholung von Sperrmüll und Altholz angeboten. Diese wurde im Jahr 2017 40-mal gebucht. Durch die Neuvergabe der Leistung ab 2019 ist der aktuelle Preis von 85 Euro je Abho-

lung nicht mehr zu halten. Unser neuer Vertragspartner Remondis berechnet ab 2019 brutto 89,25 Euro je Abholung. Daher empfiehlt die Verwaltung, die Gebühr für die Expressabholung von Sperrmüll und Altholz auf 110 Euro (für 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll) anzuheben.

#### **V.4. Annahmegebühr für Altreifen:**

Die Entsorgungssituation für Altreifen hat sich im Landkreis drastisch verschärft. Die am Regionalen Annahmезentrum Münchingen (RAZ) und der Deponie Lachengraben angenommenen Altreifen müssen außerhalb des Landkreises verwertet werden. Für Transport und Verwertung eines Containers Altreifen fallen derzeit auf der Deponie Lachengraben Kosten von 1.309,00 Euro an. Die Abholung vom RAZ mit Verwertung kostet je Container 1.702,00 Euro. Unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Verwaltungskostenzuschlages von 30 % errechnet sich für Pkw-Reifen ohne Felgen ein neuer Annahmepreis von rd. 4,30 Euro je Reifen. Für Lkw-Reifen bis 1,35 Meter Durchmesser beträgt der neue Annahmepreis 29,50 Euro je Reifen. Lkw-Reifen werden weiterhin nur ohne Felgen angenommen. Die Verwaltung empfiehlt, die Annahmepreise für Altreifen dementsprechend zu erhöhen.

#### **VI. Gesonderte Entsorgung von Windeln:**

Der EBA erhielt mehrere Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich einer separaten Windelentsorgung für Inkontinenzpatienten und Windelkinder. Der EBA hat diese Frage geprüft; in der Anlage ist die Auswertung mit den relevanten Ergebnissen dargestellt.

Die Auswertung zeigt, dass es durchaus Landkreise und Gemeinden innerhalb Baden-Württembergs und auch deutschlandweit gibt, die verschiedene Arten von Subventionierung in Bezug auf die Windelentsorgung praktizieren. Eine Subventionierung durch den Landkreis Waldshut in Form der Umlegung der Kosten würde jedoch eine Benachteiligung anderer Nutzergruppen nach sich ziehen. Diese müssten die entsprechenden Kosten in Form der Erhöhung der allgemeinen Müllgebühr mittragen. Daher ist die Verwaltung der Auffassung, dass diese Leistungen nicht in einer gebührenfinanzierten Form durch den Landkreis Waldshut, sondern vielmehr – falls eine Unterstützung der betreffenden Einwohnerinnen und Einwohner gewünscht wird – aus anderen Finanzmitteln gedeckt werden müssten (Bspw. Freiwilligkeitsleistungen der Städte und Gemeinden).

Aus diesem Grund empfehlen die Verwaltung und der Bau- und Umweltausschuss dem Gremium, zu beschließen, dass eine separate Windelentsorgung durch den Landkreis Waldshut nicht subventioniert wird.

#### **VII. Satzungsänderung:**

Für die Umsetzung der Müllgebührenerhöhung ist eine Änderung der Müllgebührensatzung erforderlich. Die Verwaltung ergänzt den Satzungstext lediglich an zwei Stellen:

Ergänzt wird einerseits die Sonderleerungsgebühr für fehlbefüllte Biotonnen. Die Verwaltung schlägt vor, die Leerungsgebühr für die fehlbefüllten Biotonnen in Höhe der Leerungsgebühr für Mülltonnen derselben Größe anzusetzen. Somit soll z. B. als Sonderleerungsgebühr einer fehlbefüllten 60-Liter Biotonne die o.g. Leerungsgebühr eines 60-Liter Restmüllgefäßes gelten (für 120-Liter und 240-Liter Biotonnen analog).

Hinzu kommt ferner die neue Müllsackgebühr für Haushalte mit genehmigter Müllsackabfuhr.

Im Übrigen wurden lediglich die neu errechneten Gebührensätze gemäß der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses an den Kreistag neu eingearbeitet. Wie oben erläutert, ist es nach KAG erforderlich, dass die Müllgebührenerhöhung zum 01. Januar 2019 wirksam wird.

#### **VIII. Beratungsergebnis der Vorberatung des Bau- und Umweltausschusses:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 26.09.2018 vorberaten.



Nach intensiver Diskussion empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss wie vorgeschlagen zu beschließen. Insbesondere empfiehlt er, keine wöchentliche Sonderleerung für Krankenhäuser, Pflegeheime und Kommunalmüllbehälter durchzuführen, sondern nur für Kläranlagen anzubieten. Darüber hinaus soll die Verkaufsgebühr der amtlichen Müllsäcke statt auf 3,90 Euro insgesamt auf einen Verkaufspreis in Höhe von 4,50 Euro angehoben werden. Zuletzt wurde die Empfehlung erarbeitet, die Jahresgrundgebühr für Haushalte, die gemäß der Abfallwirtschaftsatzung von der Behälterpflicht befreit sind und von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, statt wie ursprünglich in Höhe der Jahresgebühr eines 40-Liter Gefäßes (82,15 Euro) ermäßigt auf 73,00 Euro festzusetzen.

**Finanzierung:**

In den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft werden in den Jahren 2019 bis 2020 die neu beschlossenen Gebühren als Kalkulationsgrundlage berücksichtigt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

Anlage:

Geänderte Abfallgebührensatzung